

HEIMORDNUNG FÜR DIE ALTEN- UND PFLEGEHEIME DER STADT-GÖTTINGEN

vom 26. August 1993

Die Heimordnung verfolgt das Ziel für Heimträger und Bewohner/innen, die mit dem Leben in einer Gemeinschaft notwendigerweise verbundenen gegenseitigen Rechte und Pflichten aufzuzeigen.

Sie will die Würde und Persönlichkeit jedes Bewohners/jeder Bewohnerin, seine/ihre Entscheidungsfreiheit und Selbstverantwortung wahren.

Das (*Name des jeweiligen Heimes*) wird von der Stadt Göttingen als Heimträger unterhalten und vom Sozialamt der Stadt durch den Heimleiter/die Heimleiterin verwaltet.

1. Heimplätze

Über die Heimplätze verfügt das Sozialamt. Es bestimmt im Einvernehmen mit dem Heimleiter/der Heimleiterin insbesondere, welche Bewerber/innen in dem Heim aufgenommen werden. Ein entsprechender Heimvertrag (Altenheim-/Pflegeheimvertrag) ist vor der Aufnahme schriftlich abzuschließen.

2. Heimgemeinschaft

Die Heimgemeinschaft soll durch gegenseitiges ehrliches, rücksichtsvolles und hilfsbereites Verhalten gefördert werden.

Alle störenden Geräusche, namentlich solche Tätigkeiten, die die Mitbewohner/ Mitbewohnerinnen durch den entstehenden Lärm belästigen und die häusliche Ruhe beeinträchtigen, sind im Interesse eines gedeihlichen Zusammenlebens aller Hausbewohner zu vermeiden.

Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.

3. Benutzung des Heimes

In den Wohn- und Aufenthaltsräumen darf nicht gekocht und Wäsche gewaschen werden. Wäsche zum Trocknen kann entweder im Trockenraum, im Keller oder auf einem Wäscheständer im Bad aufgehängt werden.

Wäschetrocknen auf den Fluren ist nicht erlaubt.

Gehhilfen dürfen nicht auf den Fluren abgestellt werden.

Alle Sachen des Heimes sind schonend zu behandeln.

Mit Feuer und offenem Licht ist vorsichtig umzugehen.

Die Benutzung von Tauchsiedern oder Heizöfen ist nicht erlaubt.

4. Wertsachen

Barvermögen, Wertgegenstände und Sparbücher sollen bei einem Kreditinstitut oder einem anderen sicheren Ort hinterlegt werden. Sollen ausnahmsweise Wertgegenstände bei der Heimleitung hinterlegt werden, bedarf dies einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

Für nicht hinterlegte Gegenstände haftet der Heimträger nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

5. Übriges persönliches Eigentum

Im übrigen sind die Bewohner/innen für ihr Eigentum selbst verantwortlich.

6. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen über Veranstaltungen und Aktivitäten im Haus werden an folgendem Ort im Haus ausgehängt: *(Angabe des Ortes)*

7. Essenzeiten:

Mittagsruhe:

Nachtruhe:

Frühstück: *(Angabe von Zeiten)*

Mittagessen:

Kaffeegedeck:

Abendessen:

8. Sonstiges

Fundsachen sind bei dem Heimleiter/der Heimleiterin abzugeben.

Zu behebbende Mängel (Reparaturen und Instandsetzungen) sind umgehend dem Heimleiter/der Heimleiterin oder dem Heimpersonal zu melden.

Das Füttern von Vögeln -insbesondere von Tauben- auf den Balkonen ist nicht gestattet.

Verstöße gegen die Heimordnung können zur Kündigung des Heimvertrages führen.